

## **INFORMATIONSSCHREIBEN – FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG)**

<b>1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>2</b>
<b>2. MEDIATIONSVERFAHREN</b> .....	<b>3</b>
<b>3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN DER PKB PRIVATE BANK SA</b> .....	<b>3</b>
<b>4. BEURTEILUNGEN DER EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT</b> .....	<b>5</b>
<b>5. KLASSIFIZIERUNG DER KUNDEN</b> .....	<b>6</b>
<b>6. INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN</b> .....	<b>8</b>
<b>7. PRODUKTINFORMATIONEN</b> .....	<b>9</b>
<b>8. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>9. INTERESSENKONFLIKTE</b> .....	<b>10</b>
<b>10. ENTSCHÄDIGUNGEN VON DRITTEN</b> .....	<b>11</b>

## **INFORMATIONSSCHREIBEN**

Dieses Informationsschreiben wurde gemäss den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (im Folgenden FIDLEG) erstellt und richtet sich an Kunden oder potentielle Kunden der PKB Private Bank SA (im Folgenden PKB oder die Bank), die die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen werden. Zweck des Dokuments ist es, Informationen über die Bank und die angebotenen Finanzdienstleistungen sowie über die mit den Finanzinstrumenten verbundenen allgemeinen Risiken und über den Umgang mit Interessenkonflikten zu liefern.

Eine aktuelles Exemplar dieses Dokuments ist auf <https://www.pkb.ch/legal> oder in den Geschäftsräumen der Bank erhältlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Dokument keine rechtliche Bedeutung hat und weder eine Empfehlung zur Inanspruchnahme oder ein Angebot von Finanzdienstleistungen noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzprodukten darstellt.

### **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Die PKB Private Bank SA (PKB) ist eine Bank nach schweizerischem Recht, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) unterliegt und zur Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen berechtigt ist.

Die PKB untersteht der Aufsicht der in der Schweiz zuständigen Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden untersteht daher ausschliesslich schweizerischem Recht.

Registrierungsnummer im Handelsregister des Kantons Tessin: CHE-105.839.708

### **KONTAKTDATEN**

#### **PKB Private Bank SA**

##### **Sitz Lugano**

Via S. Balestra 1

6901 Lugano

Telefon: +41 91 913 35 35

Fax: +41 91 923 35 22

##### **Zweigniederlassung Genf**

Rue Charles-Galland 12, 1206 Genf

Telefon: +41 22 346 91 55

Fax: +41 22 346 42 56

##### **Zweigniederlassung Zürich**

Tödistrasse 47, 8002 Zürich

Telefon: +41 44 204 34 34

Fax: +41 44 204 34 35

**Webseite:** [www.pkb.ch](http://www.pkb.ch)

### **Bundesaufsichtsbehörde**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
+41 31 327 91 00

### **Einlagesicherung**

Die Bank ist dem Einlagesicherungssystem esisuisse gemäss Art. 37h ff. BankG beigetreten. Die Höhe der Garantie beträgt CHF 100'000 pro Kunde. Weitere Informationen finden Sie im folgenden Dokument auf der esisuisse-Webseite:  
[https://www.esisuisse.ch/media/flyer\\_d\\_final\\_2020.pdf](https://www.esisuisse.ch/media/flyer_d_final_2020.pdf)

## **2. MEDIATIONSVERFAHREN**

Im Falle von Streitigkeiten kann der Kunde persönlich seinen zuständigen Berater wenden oder sich schriftlich an die Rechtsabteilung der Bank (Legal & Compliance Department) am Sitz der PKB wenden. Die Bank wird dem Kunden innert angemessener Frist eine Antwort zukommen lassen.

Kommt keine Einigung zustande oder wird keine Einigung erzielt, kann sich der Kunde an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, der als Schlichtungsstelle für unsere Bank zuständig ist und der neutral und kostenlos tätig wird. Der Kunde kann sich in einer Schweizer Amtssprache oder in Englisch an den Ombudsmann wenden.

### **Schweizerischer Bankenombudsman**

Bahnhofplatz 9  
Postfach  
8021 Zürich  
Telefon (08.30 – 11.30 Uhr):  
+41 43 266 14 14 deutsch / englisch  
+41 21 311 29 83 französisch / italienisch  
<https://bankingombudsman.ch/>

## **3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN DER PKB PRIVATE BANK SA**

Die PKB Private Bank SA bietet ihren Kunden eine breite Auswahl an Finanzdienstleistungen und unterstützt sie bei der Erreichung ihrer Ziele. Dazu bietet sie individuelle Lösungen im Bereich der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatung für alle Kundenkategorien, darunter Privatkunden, Geschäftskunden, Private-Banking-Kunden und unabhängige Vermögensverwalter.

a) **Vermögensverwaltung**

Die Bank stellt auf Anfrage Vermögensverwaltungsmandate ab einem bestimmten Anlagevolumen zur Verfügung. Unter Vermögensverwaltung versteht man die Verwaltung der Finanzinstrumente der Kunden, wobei von der persönlichen und finanziellen Situation, den Kenntnissen und Erfahrungen der Kunden sowie von ihren Anlagebedürfnissen und -zielen ausgegangen wird (Eignungsprüfung). Auf der Grundlage der festgelegten Anlagestrategie trifft die Bank die notwendigen Anlageentscheidungen im Einklang mit der festgelegten Strategie und im besten Interesse des jeweiligen Kunden.

b) **Anlageberatung**

Die PKB Private Bank SA bietet Kunden auf Wunsch ein Anlageberatungsmandat an, welches das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt. Wie bei einem Vermögensverwaltungsmandat stützt sich die Bank auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse und Anlageziele der Kunden ab (Eignungsprüfung). Auf der Grundlage der festgelegten Anlagestrategie gibt die Bank von sich aus oder auf Wunsch des Kunden eine Reihe von Empfehlungen ab, die auf dem festgelegten Leistungsniveau und insbesondere auf der vom Kunden gewählten Anlagestrategie basieren. Im Gegensatz zur Vermögensverwaltung trifft der Kunde im Rahmen der Anlageberatung die Anlageentscheidungen selbst.

Auf Wunsch des Kunden bietet die Bank auch eine Ad-hoc Beratung ohne Berücksichtigung des Portfolios an und führt eine Angemessenheitsprüfung durch (Transaktions-Beratungsmandat). In diesem Fall erkundigt sich die Bank nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden und prüft vor der Empfehlung eines Finanzinstruments, ob dieses für den Kunden geeignet ist (Angemessenheitsprüfung). Auf dieser Grundlage gibt die Bank von sich aus Empfehlungen für bestimmte Geschäfte ab, über deren Ausführung der Kunde entscheiden kann, indem er der Bank den entsprechenden Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erteilt.

c) **Annahme und Ausführung von Kundenaufträgen ohne Mandate (Execution Only)**

Im Rahmen der so genannten «Execution Only»-Tätigkeit beschränkt sich die PKB Private Bank SA auf die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten, die vom Kunden oder von einem externen Vermögensverwalter seines Vertrauens erteilt werden, ohne vorherige Beratung und ohne Prüfung der Eignung oder Angemessenheit. Im Falle eines Mandats an einen externen Vermögensverwalter (EAM) wird die PKB Privatbank SA keine Aufsichtstätigkeit über den EAM ausüben, und die Prüfung der Eignung oder Angemessenheit wird vom externen Verwalter durchgeführt.

#### d) Lombardkredit

Ein Kunde, der eine Vermögensverwaltung oder -beratung in Anspruch nimmt oder von einem externen Vermögensverwalter betreut wird, kann einen Lombardkredit beantragen, um das Anlagevolumen zu erhöhen. Der Lombardkredit führt mit seiner Hebelwirkung zu einer signifikanten Erhöhung der Risiken bei sinkenden Börsenkursen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in einem solchen Fall zusätzliche Einlagen verlangen kann, um eine ausreichende Deckungsmarge zu gewährleisten oder Positionen verkaufen kann, um einem Kurseinbruch entgegenzuwirken. Insofern bringt der Lombardkredit die Bank, die gleichzeitig Verwaltungs- oder Beratungsmandate wahrnimmt und Lombardkredite gewährt, in eine Konfliktsituation, in der sie ihren eigenen Interessen als Kreditgeberin Vorrang einräumen muss.

### 4. BEURTEILUNGEN DER EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT

Finanzdienstleister sind im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung nach FIDLEG verpflichtet, eine Eignungsprüfung oder in Einzelfällen nur eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung basiert auf den Daten, welche durch das Risikoprofil des Kunden erfasst wurden. Der Umfang und die Art der erforderlichen Informationen – sowie der Umfang der durchzuführenden Prüfung – hängen von der Kundenklassifizierung ab (siehe Punkt 4); so ist beispielsweise bei institutionellen Kunden keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung erforderlich, während bei professionellen Kunden lediglich Daten zu den Anlagezielen zu erheben sind, da Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden. Die PKB behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung der Eignung und/oder Angemessenheit zu machen und diese Prüfung auch dann durchzuführen, wenn sie vom FIDLEG nicht verlangt wird.

#### a) Eignungsprüfung

Im Rahmen der Anlageberatung für ein Kundenportfolio und eines Vermögensverwaltungsmandats prüft die PKB, ob die Finanzdienstleistung oder die zu verwendenden Finanzinstrumente für den Kunden geeignet sind. Zu diesem Zweck erhebt die PKB mit dem Formular Risikoprofil die notwendigen Informationen:

- Kenntnisse und Erfahrungen in den Anlageklassen;
- Anlageziele, einschliesslich des zeitlichen Anlagehorizontes, und
- die finanzielle Situation, einschliesslich der finanziellen Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft.

Basierend auf dem Risikoprofil wird die Risikobereitschaft definiert, mit der die Wahl der Anlagestrategie für das vom Kunden erteilte Vermögensverwaltung- oder Beratungsmandat bestimmt wird. Allfällige Abweichungen zwischen der Risikobereitschaft des Kunden und der entsprechenden Wahl des Anlageprofils werden zwischen dem Kunden und dem Anlageberater erörtert.

#### b) Angemessenheitsprüfung

Im Falle einer Anfrage nach Beratung zu einzelnen Geschäften ohne ein entsprechendes Beratungsmandat wird die PKB eine Überprüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente durchführen. Ein Finanzinstrument gilt als angemessen, wenn der Kunde die Art des Finanzinstruments und die mit dem Erwerb des Finanzinstruments verbundenen Risiken versteht. Verfügt der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, so klärt die PKB ihn mit Hilfe der entsprechenden Broschüren auf. Reichen die vom PKB-Kunden zur Verfügung gestellten Informationen nicht aus, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, wird die PKB ihm dies vor der Durchführung einer Transaktion melden, die eine solche Prüfung erfordert. In diesem Fall wird die Transaktion als „Execution Only“ betrachtet und der Kunde trägt alleine die gesamte Verantwortung.

## **5. KLASSIFIZIERUNG DER KUNDEN**

Das FIDLEG sieht vor, dass Kunden von Finanzdienstleistern in folgende Kategorien eingeteilt werden: i) Privatkunden, ii) professionelle Kunden und iii) institutionelle Kunden.

### **PRIVATKUNDEN**

Als Privatkunden gelten alle Kunden, die keine professionellen Kunden sind. Die PKB stuft ihre Kunden daher als Privatkunden ein, sofern sie nicht anders informiert wurden. Für Privatkunden gilt das höchste Niveau des Anlegerschutzes.

### **PROFESSIONELLE KUNDEN**

Professionelle Kunden genießen ein geringeres Schutzniveau als Privatkunden, da davon ausgegangen wird, dass sie die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken verstehen und die finanziellen Folgen tragen können. Professionelle Kunden haben auch Zugang zu einem breiteren Universum von Anlageprodukten, einschließlich Produkten, die ausschließlich für qualifizierte Kunden gemäß dem Kollektivanlagengesetz (KAG) bestimmt sind.

Folgende Kategorien werden rechtlich als professionelle Kunden definiert:

- Finanzintermediäre im Sinne des Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetzes (KAG);
- Versicherungsgesellschaften im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG);
- ausländische Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen;
- Zentralbanken;
- öffentliche Einrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Pensionskassen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;

- Unternehmen mit hoher Kapitalisierung; und
- private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie für sehr vermögende Privatkunden.

## INSTITUTIONELLE KUNDEN

Zu den institutionellen Kunden gehört eine Unterkategorie der professionellen Kunden (Finanzintermediäre, Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ausländische Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, Zentralbanken) sowie nationale oder supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Für institutionelle Kunden sind die Verhaltensregeln des FIDLEG nicht anwendbar.

Je nach Kundenkategorie kommen unterschiedliche Schutzniveaus zur Anwendung (z.B. bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung oder bei den Meldepflichten).

	<b>PRIVATKUNDEN</b>	<b>PROFESSIONELLE KUNDEN</b>	<b>INSTITUTIONELLE KUNDEN</b>
<b>Eignungsprüfungen bei Transaktion-Beratungsmandate (Beratung ohne Berücksichtigung des gesamten Portfolios )</b>	JA	NEIN	NEIN
<b>Eignungsprüfungen bei Beratungsmandaten unter Berücksichtigung des gesamten Portfolios und Verwaltungsmandaten</b>	JA	NUR ANLAGEZIELE <sup>1</sup>	NEIN
<b>Eignungsprüfungen bei blosser Ausführung der Transaktionen («Execution Only»)</b>	NEIN	NEIN	NEIN
<b>Zurverfügungstellung des Produktinformationsblatts (z.B. KIID) vor der empfohlenen Transaktion.</b>	JA (für <u>«Execution Only»</u> <u>Transaktionen</u> , <u>nur falls vorhanden</u> )	NEIN (ausser auf Kundenwunsch)	NEIN (ausser auf Kundenwunsch)
<b>Aufträge werden bestmöglich ausgeführt (Best Execution)</b>	JA	JA	NEIN

<sup>1</sup>Bei professionellen Kunden wird vermutet, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die Risiken finanziell tragbar sind

## OPTING-OUT und OPTING-IN

Das FIDLEG sieht vor, dass vermögende Privatkunden die Einstufung als professionelle Kunden beantragen können („opting-out“), wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Kunde verfügt direkt oder indirekt ein Nettovermögen<sup>1</sup> von mindestens CHF 500'000 (fünfhunderttausend Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert, und der Kunde oder sein Vertreter verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu verstehen.
- Der Kunde verfügt direkt oder indirekt ein Nettovermögen von mindestens CHF 2'000'000 (zwei Millionen Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert.

Nach Feststellung der Klassifizierung als professioneller Kunde hat der Kunde jederzeit das Recht, eine Neuklassifizierung als Privatkunde zu beantragen („opting-in“).

Das FIDLEG sieht auch vor, dass professionelle und institutionelle Kunden die Einstufung als Kleinanleger bzw. professioneller Kunde beantragen können („opting-in“).

Es ist nicht möglich, das „opting-out“ nur in Bezug auf einzelne Dienstleistungen oder Klassen von Finanzprodukten zu beantragen, da das „opting-out“ für die gesamte Palette der von der PKB angebotenen Produkte und Dienstleistungen gilt.

Ein Privatkunde, der ein Verwaltungs- oder Beratungsmandat erteilt, gilt automatisch als qualifizierter Anleger im Sinne des KAG, es sei denn, er beantragt schriftlich, nicht qualifiziert zu bleiben. Der professionelle Kunde per se oder durch „opting-out“ gemäss FIDLEG gilt ebenfalls als qualifizierter Kunde im Sinne des KAG.

## **6. INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN**

Finanzdienstleistungen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten bieten Chancen, bergen aber auch Risiken. Vor der Inanspruchnahme einer Finanzdienstleistung oder der Zeichnung eines Finanzinstruments sind daher die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen.

In der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» finden Sie allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten.

Die Broschüre kann beim Kundenberater angefordert werden oder ist auf der Website der Bank ([www.pkb.ch](http://www.pkb.ch)) verfügbar.

---

<sup>1</sup> Für die Quantifizierung des Nettovermögens werden insbesondere Bankguthaben, Treuhandgelder, Wertschriften, Derivate, Edelmetalle und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert berücksichtigt. Nicht als Finanzanlagen gelten direkte Anlagen in Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.



## **7. PRODUKTINFORMATIONEN**

Das FIDLEG sieht vor, dass bei der Zeichnung von anderen Finanzinstrumenten als Aktien und Obligationen das Basisinformationsblatt dem Privatkunden zur Verfügung gestellt werden muss, und zwar auch bei "execution only"-Geschäften nur dann, wenn es verfügbar ist, d.h. wenn es mit verhältnismässigem Aufwand beschafft werden kann.

Das Basisinformationsblatt enthält vereinfachte Informationen über die Merkmale, Risiken und Kosten des Produkts und ermöglicht den Vergleich des empfohlenen Produkts mit anderen Instrumenten.

Die Bank stellt den Privatkunden das Basisinformationsblatt zur Verfügung, wenn es von einem Emittenten zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann seinen Kundenberater bitten, ihm ein Exemplar zukommen zu lassen.

## **8. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG**

Unter bestmöglicher Ausführung ist die Verpflichtung zu verstehen, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um bei Geschäften mit Finanzinstrumenten das bestmögliche Ergebnis für den Kunden in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht zu erzielen. Wenn der Kunde oder sein unabhängiger Vermögensverwalter spezifische Anweisungen für die Ausführung eines Auftrags erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet, die bestmögliche Ausführung in Bezug auf diese spezifische ausdrückliche Anweisung zu gewährleisten.

### FAKTOREN DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Die PKB Private Bank SA berücksichtigt die folgenden Ausführungsfaktoren, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu ermitteln:

- **Preis** – der Preis eines ausgeführten Geschäfts mit einem Finanzinstrument;;
- **Kosten** – dazu gehören implizite Kosten, wie die möglichen Auswirkungen auf den Markt und explizite externe Kosten, wie die Kosten des Ausführungsplatzes oder Clearing- und Berechnungsgebühren sowie explizite interne Kosten (eigene Gebühren und Auslagen der PKB Private Bank SA);
- **Geschwindigkeit** – die Zeit, die für die Ausführung eines Kundengeschäfts benötigt wird;
- **Ausführungs- und Abwicklungssicherheit** – die Wahrscheinlichkeit, dass die PKB Private Bank SA in der Lage sein wird, ein Geschäft mit dem Kunden abzuschliessen;
- **Volumen** – das Volumen des für einen Kunden ausgeführten Geschäfts unter Berücksichtigung dessen, wie sich dies auf den Ausführungspreis auswirken kann;
- **Art des Geschäfts** oder jede andere für die Abwicklung des Geschäfts relevante Überlegung (z.B. Auswirkungen auf den Markt) – hier geht es darum, wie sich die besonderen Merkmale eines Kundengeschäfts auf die Erzielung der bestmöglichen Ausführung auswirken können.

In der Regel sind der Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten (Gesamtgegenwert) von grösster Bedeutung, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das Gesamtergebnis eines bestimmten Geschäfts für einen Kunden

kann jedoch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Daher kann die PKB Private Bank SA in bestimmten Fällen anderen Ausführungsfaktoren eine grössere Bedeutung beimessen als dem Preis und den Kosten.

## **9. INTERESSENKONFLIKTE**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Interessen des Kunden und der Bank gegensätzlich sind. Sofern nicht gemildert, können sie zu einem finanziellen Nachteil für den Kunden führen.

Nachstehend eine nicht abschliessende Liste von Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können:

- Eigeninteresse der Bank aus dem Verkauf und dem Handel von Finanzinstrumenten, einschliesslich von Instrumenten, die von einem Unternehmen der PKB-Gruppe ausgegeben werden (für eine ausführliche Liste siehe: <https://www.pkb.ch/gruppo-pkb.html>, nachstehend "Gruppengesellschaften"), oder dem Handel mit Instrumenten auf eigene Rechnung;
- Erhalt einer Entschädigung von einem Dritten (Details zu den Entschädigungen siehe Abschnitt «Entschädigungen von Dritten»)
- Kumulierung von Anlagedienstleistungen, die zu Konflikten führen können, wie die Übernahme von Verwaltungs- oder Beratungsmandaten und die Gewährung von Lombardkrediten;
- Erfolgsabhängige Vergütungen von Mitarbeiter und Vergütung für Vermittler (sofern anwendbar und zulässig).

Die PKB verpflichtet sich, potenzielle Interessenkonflikte korrekt zu identifizieren, um diese bewältigen zu können. Die PKB verfügt daher über Verfahrensregeln, die die Mindeststandards definieren, an die sich die Mitarbeitenden kontinuierlich halten müssen. Darüber hinaus wurden organisatorische Massnahmen zur Erkennung, Vermeidung und Entschärfung von Interessenkonflikten getroffen, wie z.B.:

- Verfahren zum Schutz der Kundeninteressen (z.B. Informationsbarrieren, Trennung der Zuständigkeiten);
- Regeln in Bezug auf die Annahme/das Anbieten von Geschenken oder Bewirtung;
- Regeln zu Transaktionen auf Konten von Mitarbeitenden;
- Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren für externe Mandate.

Können mit den getroffenen Massnahmen Nachteile für den Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden, wird sich die Bank bemühen, den Kunden in geeigneter Weise über das Vorliegen des Konflikts zu informieren.

## 10. ENTSCHÄDIGUNGEN VON DRITTEN

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen könnte die PKB einen Vorteil von einem Dritten (z.B. Fondsmanager, Konzerngesellschaften) erhalten, der sich vom Kunden unterscheidet. Diese Vorteile umfassen nicht Kosten, die direkt vom Kunden oder in seinem Namen bezahlt werden.

Im Rahmen der Ausführung eines Vermögensverwaltungsmandats oder einer Beratungsleistung kann die Bank Instrumente einsetzen, für die sie eine Vergütung erhält.

Die Höhe der Entschädigung kann von dem Instrument, dem Anlagevolumen und dem Anbieter abhängen.

Da die Entschädigungen potenzielle Interessenkonflikte beinhalten können, sind ihre Entgegennahme und Auszahlung streng geregelt. Der Kunde wird entsprechend informiert und akzeptiert ausdrücklich, dass die PKB solche Entschädigungen erhält, andernfalls ist die PKB verpflichtet, sie an den Kunden auszus zahlen.

### *DISCLAIMER*

*Diese Broschüre wurde ausschliesslich für Kunden oder Interessenten der PKB Private Bank SA in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des FIDLEG erstellt und ihr Inhalt stellt daher keine Wertpapierdienstleistung dar.*

*Die PKB Private Bank SA übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieser Broschüre, da nach der Veröffentlichung Änderungen vorgenommen werden können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie jegliche zwischen dem Kunden und der PKB Private Bank SA abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben anwendbar.*

*Version November 2022*